

Markus Felber

Vor dem Patron sind nicht alle gleich Vertragsfreiheit vor Gleichbehandlung

Im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern kommt der Grundsatz der Gleichbehandlung nur sehr beschränkt zum Tragen, wie aus einem neuen Urteil des Bundesgerichts hervorgeht. Darin wird daran erinnert, dass im Rahmen vertraglicher Regelungen «vom Grundsatz der Vertragsfreiheit als einer der tragenden Pfeiler der privatrechtlichen Grundfreiheiten auszugehen» ist.

[Rz 1] Laut dem einstimmig gefällten Urteil der I. Zivilabteilung sind in Bezug auf den Inhalt eines Arbeitsvertrags «beliebige Differenzierungen zwischen den einzelnen Arbeitnehmenden erlaubt». Wer mit dem Patron weniger gut zu verhandeln weiss als seine Kollegen, hat nach Auffassung des Bundesgerichts die daraus resultierenden schlechteren Arbeitsbedingungen grundsätzlich hinzunehmen. Gewisse Einschränkungen können sich allerdings aus besonderen Regelungen ergeben, wie sie unter anderem im Gleichstellungsgesetz oder im Heimarbeitsgesetz zu finden sind.

[Rz 2] In der Rechtslehre wird überdies aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Art. 328 Obligationenrecht) und aus den Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz (Art. 28 Zivilgesetzbuch) ein allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz abgeleitet. Dazu gibt das Bundesgericht indes zu bedenken, «dass auch eine unsachliche und willkürliche Entscheidung des Arbeitgebers nur dann eine Persönlichkeitsverletzung und damit einen Verstoss gegen das individuelle Diskriminierungsverbot darstellen kann, wenn darin eine den Arbeitnehmer verletzende Geringschätzung seiner Persönlichkeit zum Ausdruck kommt». Davon kann von vornherein nur die Rede sein, wenn ein einzelner Arbeitnehmer gegenüber einer Vielzahl von Kollegen deutlich ungünstiger gestellt wird, «nicht jedoch, wenn der Arbeitgeber bloss einzelne Arbeitnehmer besser stellt».

[Rz 3] Konkret zu beurteilen war in Lausanne der Umstand, dass eine Bank nur einigen wenigen von weit über hundert Arbeitnehmern in gekündigter Stellung noch eine Gratifikation ausbezahlt hatte. Das ist für das Bundesgericht keine rechtswidrige Benachteiligung einzelner Mitarbeiter, «sondern eine Begünstigung einzelner Arbeitnehmer, die ohne weiteres zulässig ist». – Anzumerken bleibt, dass das Urteil ausführliche Erwägungen zur Abgrenzung zwischen Lohn und Gratifikation enthält und sich mit der Frage auseinandersetzt, wann ein Anspruch auf die Gratifikation besteht und wann nicht.

Urteil 4C.269/2002 vom 17. 12. 02 – BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 10. April 2003 (Nr. 84), S. 9

Rechtsgebiet	Arbeitsrecht
Erschienen in	Jusletter 14. April 2003
Zitiervorschlag	Markus Felber, Vor dem Patron sind nicht alle gleich, in: Jusletter 14. April 2003 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=2341